

Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Mönchengladbach
vom 8. November 2007

(Abl. MG S. 221)

Auf Grund des § 42a Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 und 34 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. 226) - SGV. NRW. 791 -, und der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) - SGV. NRW. 2060 -, wird von der Stadt Mönchengladbach als Untere Landschaftsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 7. November 2007 für das Gebiet der Stadt Mönchengladbach folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt dem Schutz von Naturdenkmalen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Mönchengladbach.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Durch diese Verordnung werden die in der Anlage aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und Baumhecken - als Naturdenkmale festgesetzt. Die Liste der Naturdenkmale ist Bestandteil dieser Verordnung. Der Standort der einzelnen Naturdenkmale ist auch in Karten dargestellt, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind.

(2) Zu dem geschützten Naturdenkmal gehört die zu seiner Sicherung notwendige Umgebung; bei Bäumen der Kronentraufbereich einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich und der Wurzelbereich.

§ 3 Schutzgründe

Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, Eigenart oder Schönheit. Die jeweils vorrangigen Schutzgründe sind auf das Einzelobjekt bezogen in der in § 2 Abs. 1 genannten Liste aufgeführt.

§ 4 Verbote

(1) Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten. Hierzu zählen insbesondere

- a) die Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 der Landesbauordnung (BauO NRW), auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
- b) das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelten, Bänken und Warenautomaten,
- c) das Errichten und Anbringen von Werbeanlagen, Bildern, Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausdrücklich auf Schutzausweisungen hinweisen,
- d) die Anlage von Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäunen oder anderen Einfriedungen,
- e) das Aufschütten, Abgraben, Ausschachten, Sprengen oder eine anderwärtige Veränderung der Bodengestalt und die Entnahme von Boden- bzw. Gesteinsproben,
- f) das Beackern oder Bepflanzen im Geltungsbereich der Naturdenkmale,
- g) die Anlage von Lagerplätzen, das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Stoffen wie Abfälle, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, sonstigen Chemikalien, landschaftsfremden Gegenständen, Baumaterialien, Geräten oder Maschinen, Schutt, Altmaterial,
- h) die Entwässerung oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen,
- i) die Entnahme von Gesteinsproben.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen bei Bäumen auch

- a) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- b) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- c) das Befestigen des Kronentraufbereiches einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens (z.B. durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen),
- d) das Entfernen der Krautschicht.

(3) Absatz 1 Buchst. e) und Absatz 2 Buchst. c) gelten nicht für Bäume an Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise in Abstimmung mit der Stadt Mönchengladbach Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird. Hierbei ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Diese DIN-Norm ist zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie kann beim Fachbereich Ingenieurbüro und Baubetrieb, Grünunterhaltung/Baumschutz, 41063 Mönchengladbach, Viersener Straße 292/340, Zimmer 6, eingesehen werden.

§ 5 Erlaubte Tätigkeiten

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 bleiben
 - a) die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren; Maßnahmen der Verkehrssicherung sind der Unteren Landschaftsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen,
 - c) die Unterhaltung bestehender Ver- und oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, soweit dies der Unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
 - d) wissenschaftliche Untersuchungen, sofern sie von der Unteren Landschaftsbehörde befreit sind,
 - e) die ordnungsgemäße Nutzung benachbarter Flächen.

§ 6 Gebote

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des jeweiligen Naturdenkmales und der dazugehörigen Umgebung haben alle Handlungen zu dulden oder zu ermöglichen, die zu seiner Sicherung und Entwicklung notwendig sind.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern sowie erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung akuter Gefahren unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 7 Befreiungen

Gemäß § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Ver- und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) und b) bauliche Anlagen errichtet oder ändert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. c) Werbeanlagen oder Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. d) Leitungen aller Art, einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anlegt,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderwärtige Veränderung der Bodengestalt vornimmt oder Boden- bzw. Gesteinsproben entnimmt,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. f) im Geltungsbereich der Naturdenkmale den Boden beackert oder bepflanzt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. g) Lagerplätze anlegt oder Stoffe wie Abfälle, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, sonstige Chemikalien, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial lagert, ausschüttet oder ausgießt,
 7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. h) Entwässerungen oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchführt,
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. i) Gesteinsproben entnimmt,
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a) bei Bäumen Zweige aufastet oder abbricht,
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. b) bei Bäumen das Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c) bei Bäumen den Kronentraufbereich einschließlich der Fläche in einem Umkreis von drei Metern um den Traufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden verdichtet durch Befahren mit oder Abstellen von Fahrzeugen,
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. d) bei Bäumen die Krautschicht entfernt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Nach § 71 Abs. 2 LG können Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Stadt Mönchengladbach vom 23. Juni 1972 (AMM Nr. 20), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Februar 1981 (Abl. Reg. Ddf. S. 55), und die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Gebiet der Stadt Rheydt vom 13. Dezember 1972 (AMR S. 6), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Februar 1981 (Abl. Reg. Ddf. S. 55), außer Kraft.